

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	1 (1938)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Aus der Praxis der Traktorbesitzer = La pratique du tracteur

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lung ist ein sehr interessanter und kurzweiliger und auch für den Nicht-Fachmann ein sehr lehrreicher. Ein Besuch dieser Abteilung in Verbindung mit demjenigen der ganzen Ausstellung lohnt sich also auch für den Landwirt sehr wohl.

Wenn aber ein Landwirt nach Zürich geht, um speziell für den bevorstehenden *Ankauf* einer landwirtschaftlichen Maschine seine Auswahl zu treffen, so möchten wir ihn darauf aufmerksam machen, dass neben der thematischen Ausstellung noch eine spezielle Veranstaltung vom 23. Juni bis 24. Juli stattfinden wird. Es ist dies die *temporäre Landmaschinen-Ausstellung*, an welcher alle grossen Fabrikanten mit ihren Maschinen und Geräten in grosser Auswahl vertreten sein werden. Jeder Landmaschinenfabrikant hat hier seinen eigenen Stand und auch das nötige Auskunfts- und Verkaufspersonal. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die schweizerischen Landmaschinen die gesetzlich geschützte Armbrustmarke tragen, die Garantiemarke für Schweizerwaren.

Eine für den Landwirt ebenfalls interessante Abteilung ist während der ganzen Dauer der Ausstellung auch im «Dörfli» zu sehen. Es betrifft die *milchwirtschaftlichen Musterbetriebe*, welche mit ausserordentlich hohen Kosten in permanenter Weise ausgebaut worden sind.

Eine *Stadtfolkerei* sorgt für die Versorgung der Ausstellung und der angrenzenden Quartiere mit erstklassiger pasteurisierter und gekühlter Milch.

Eine Zentralbutterei verarbeitet täglich 5000 bis 6000 lt. Rahm zu Floralp-Butter.

Eine *Milchspezialitäten-Abteilung* sorgt für die Herstellung von Flaschenmilch, Yoghurt, Eiscreme und dergleichen.

Nicht zu vergessen ist die *Dorfkäserei*, wo täglich 1—2 Emmenthaler- und andere Käse fabriziert werden.

Alle diese Mustereinrichtungen stehen täglich im Betrieb unter der Leitung des nordostschweizerischen Milchverbandes in Winterthur.

L. M. F.

## Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren Règles de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles

Von Jost Elmiger, Kant. Automobilexperte, Luzern

**9. Frage:** Wie soll angehalten (stationiert und parkiert) werden?

**Antwort:** MFV, Art. 49: Motorfahrzeuge dürfen nur am Strassenrand anhalten. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Führer den Motor abzustellen und die Bremsen anzuziehen. Das Aussteigen aus dem Fahrzeug hat, wenn möglich, auf der dem Verkehr abgewendeten Seite zu erfolgen.

Motorfahrzeuge sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht stören können. Solche, die auf steilen Strassen unbeaufsichtigt stehengelassen werden, sind durch Einschaltung des der Neigung entgegengesetzten niedrigeren Ganges, Anbringen eines Unterlegkeils oder Ablenkung der Vorderräder gegen den Randstein usw. besonders zu sichern. Bei schweren Motorwagen und Anhängerzügen ist der Unterlegkeil stets anzubringen.

An engen Strassenstellen, Strassenkreuzungen und -einfürdungen, scharfen Biegungen, auf Brücken, Fußgängerstreifen und vor Löschgerätschaftsmagazinen, sowie an Haltstellen von Straßenbahnen und fahrplanmässigen Motorwagenkursen dürfen Motorfahrzeuge nicht aufgestellt werden.

**Bemerkung:** Das richtige Anhalten, Stationieren und Parkieren ist für die Verkehrssicherheit ebenso wichtig wie das absolut korrekte Fahren. Von leider viel zu vielen Fahrzeuglenkern, welcher Kategorie sie auch angehören, werden diese Vorschriften nicht nur nachlässig, sondern sehr oft überhaupt nicht respektiert.

Eine beträchtliche Anzahl Verkehrsunfälle könnte vermieden werden, wenn unübersichtliche Stellen nicht durch aufgestellte Fahrzeuge noch unübersichtlicher gemacht würden.

Ausser in ganz wenigen Fällen ist das unrichtige Aufstellen von Fahrzeugen eine unverzeihliche Bequemlichkeit von nicht viel denkenden, rücksichtslosen Fahrzeuglenkern.

Es dürfte der Gesundheit eines Fahrzeuglenkers wohl selten schaden, wenn er statt 10 Schritte solcher 20 bis 30 machen würde, um vom Fahrzeug bis zu seinem Bestimmungsorte zu gelangen.

Jeder Fahrzeuglenker soll sich zur Pflicht machen, wenn immer nur möglich, an der rechten Strassenseite anzuhalten, dadurch wird ihm erstens das Wiederanfahren erheblich erleichtert und zweitens beeinträchtigt er viel weniger den Fluss des übrigen Strassenverkehrs.

## Aus der Praxis der Traktorbesitzer Von Mitgliedern, die unserer Sache schaden.

In der letzten Zeit gingen uns wiederholt Klagen darüber zu, dass Traktorbesitzer an Strassen- und Nachbar-Grundstücken rücksichtslos Schaden verursachen. Interessanterweise richten sich die Klagen meist nicht gegen den Führer der Maschine, der den Schaden verursacht hat, sondern

## La pratique du tracteur

man kreidet alles gleich dem Traktor als solchem an. Es scheint also möglich, dass bei diesen Klagen da und dort eine gewisse Voreingenommenheit gegen den Schlepper vorhanden ist. Bei näherer Untersuchung dieser Fälle hat sich jedoch meist gezeigt, dass durch die Traktorführer Fehler gemacht worden sind, für die nicht der Traktor als Maschine verantwortlich gemacht werden

Warst Du noch nie **Verkehrssünder?**

kann, sondern um Schäden, die ein unvernünftiger Pferdeführer ebensogut machen könnte.

So wird über rücksichtslose Ausübung des Tretrechtes geklagt; d. h. meist besteht gar kein grundbuchlich eingetragenes Recht, auf das Nachbar-Grundstück austreten zu dürfen. Man findet es vielmehr praktisch und vorteilhaft, das Austreten gegenseitig in tragbarem Ausmass zu dulden. Selbstverständlich verzichtet der anständige Grundbesitzer auf das Austreten, wenn dem Nachbar hiedurch wesentlicher Schaden entsteht. Man tritt z. B. mit dem Traktor nicht auf das nachbarliche Grundstück aus, wenn es Hackfrüchte, empfindliches Getreide oder hohes Gras trägt. Da muss eben mehr Fläche von Hand bearbeitet werden. Ein Landwirt hat sich kürzlich darüber beklagt, dass ihm ein Traktor in der ganzen Länge des Grundstückes längs der Grenze den Weizen niedergedrückt habe. Mir scheint zwar, das fiel in eine Zeit, da der Schaden nicht gross sein konnte. Der Traktorführer hätte aber diesen Schaden ohne weiteres vermeiden können, wenn er für die letzten Furchen mit einem Traktorrad in der Furche und mit dem andern auf dem gepflügten Feld gefahren wäre. Das ist nämlich beim Pflügen mit dem Selbsthalterpflug ohne weiteres möglich, während es mit den Pferden nicht geht. Grundsatz soll sein, dass man so weit wie möglich auf dem eigenen Grundstück bleibt und nicht dem Grundsatz huldigt, wenn ich auf des Nachbars Grundstück fahre, habe ich weniger Schaden, also fahre ich bei ihm.

In einem andern Fall wurde mir von einem Gemeindeschreiber und Grossrat berichtet, dass die Traktoren die Güterstrasse furchtbar her-

nehmen. Ich konnte das nicht ohne weiteres begreifen, weil ja heute die Pneubereifung allgemein ist und der Pneu die Strasse sicher weniger schädigt als das Eisenrad und der Pferdehuf. Auf diese Einwendung hin erklärte man mir, dass die Schäden daher kommen, dass die Traktorbesitzer auch bei strömendem Regen ihre Gülle führen, wenn die Pferdebesitzer zu Hause bleiben. Auch da ist Rücksicht auf die Widerstandsfähigkeit der Flurwege zu nehmen. Wo diese zu wünschen übrig lässt, sollen bei schlechtem Wetter die Fuhren unterbleiben. Dafür wäre sicher auch der Boden der Traktorbesitzer selbst dankbar; sein Betreten und Pressen bei nassem Wetter ist immer schädlich. Es vermindert das Luftvolumen des Bodens und damit auch die Fruchtbarkeit. Der Traktorbesitzer hat es viel weniger notwendig, bei schlechtem Wetter zu fuhrwerken, als der Pferdebesitzer; denn dank der grossen Leistungsfähigkeit des Schleppers ist er mit seiner Arbeit viel früher fertig als jener. Er kann seine Arbeit sicher bewältigen, solange der Boden trocken ist.

Gelegentlich hört man auch, dass die Strassen geschädigt werden, wenn stollenbewehrte Traktoren auf diese austreten. Solche Schäden müssen vermieden werden, auch wenn deshalb etwas mehr Handarbeit entsteht. Rücksichtslosigkeit in dieser Beziehung schafft Unzufriedenheit, und die Rechnung müssen die Traktorbesitzer alle gesamt bezahlen, indem später, wenn der Traktor in der Gemeindeversammlung oder im Grossen Rate zur Sprache steht, gegen sie entschieden wird.

Ineichen.

## MITTEILUNGEN DES ZENTRALSEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

### Monatsrapport für Mai 1939:

Neue Policien: 10.

Total der registrierten Geschäftsvorfälle: 592.

Eingänge: 250, Ausgänge 342.

### Mitgliederwerbung.

Aus der Werbeaktion durch unsren Vertreter, Hrn. A. Reimann, sind für den Monat Mai folgende Neueintritte zu melden:

Sektion Bern	15
Sektion St. Gallen	2
Sektion Zürich	25
Total	42

Die Sektionen melden folgende Neuzugänge aus eigener Werbung:

Aarau	7
Basel	1
Bern	3
Thurgau	13
Total	24

Wir bitten alle Sektionsgeschäftsführer und jedes einzelne Mitglied dringend, der Mitgliederwerbung volle Aufmerksamkeit zu schenken und keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, um Traktorbesitzer auf den Verband aufmerksam zu machen. Keiner wird den Beitritt bereuen. Wir haben noch mindestens 1000 neue Mitglieder nötig, um ohne Defizit die grossen neuen Aufgaben und Ausgaben, die wir auf uns genommen haben bewältigen zu können. Der «Traktor» wird allen Mitgliedern gratis abgegeben, und der Technische Dienst arbeitet ausschliesslich im wohlverstandenen Interesse der Traktorbesitzer. Nur mit der tätig unterstützen-

den Mithilfe aller wird es uns möglich sein, beides in Zukunft so zu gestalten und auszubauen, dass sie sich voll zum Vorteil aller Traktorbesitzer auswirken können.

### Petrolpreis. Unverändert.

### Oellieferungsabkommen.

Leider konnte trotz unserer Bemühungen um eine loyale Verständigung der Streit zwischen den Firmen Oel-Brack A.-G., Aarau, und W. Boss, Selectol-Verein, Küsnacht-Zürich, nicht beigelegt werden. Mit Geschäftsmethoden, die der Schweiz. Traktorverband auf das schärfste verurteilt und daher unter keinen Umständen billigen kann, hat Hr. Brack jun. versucht, Hrn. Boss den Bezug der gleichen Oeltypen bei der Raffinerievertretung zu sperren. Diese Machination hat uns veranlasst, einem uns durch Hrn. Boss vorgeschlagenen Wechsel der Bezugsquelle zuzustimmen, nachdem wir uns überzeugt haben, dass es sich dabei um den Bezug und die Lieferung der besten Typen eines Oeles rein pennsylvanischer Provenienz aus einer der bekanntesten pennsylvanischen Grossraffinerien handelt. Der Bezug von Selectol sichert also jedem Bezüger mehr als je die Lieferung eines erstklassigen Markenöls.

### Technischer Dienst.

#### Nächste Besuchswochen:

5.—10. Juni: Solothurn, Basel, Aargau, Luzern.

12.—17. Juni: Ostschweiz.

19.—24. Juni: do.

Der Leiter des Technischen Dienstes ist bereits derart in Anspruch genommen, dass Wünsche für dessen Besuch stets rechtzeitig zum voraus angemeldet werden sollten.

## Oelwechsel?

Nur unsere Verbandslieferanten garantieren für stets musterkonforme Lieferung geeigneter Qualitäten.